

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausordnung der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

Kleinkinder-Bewahranstalt

[Karlsruhe], [1885?]

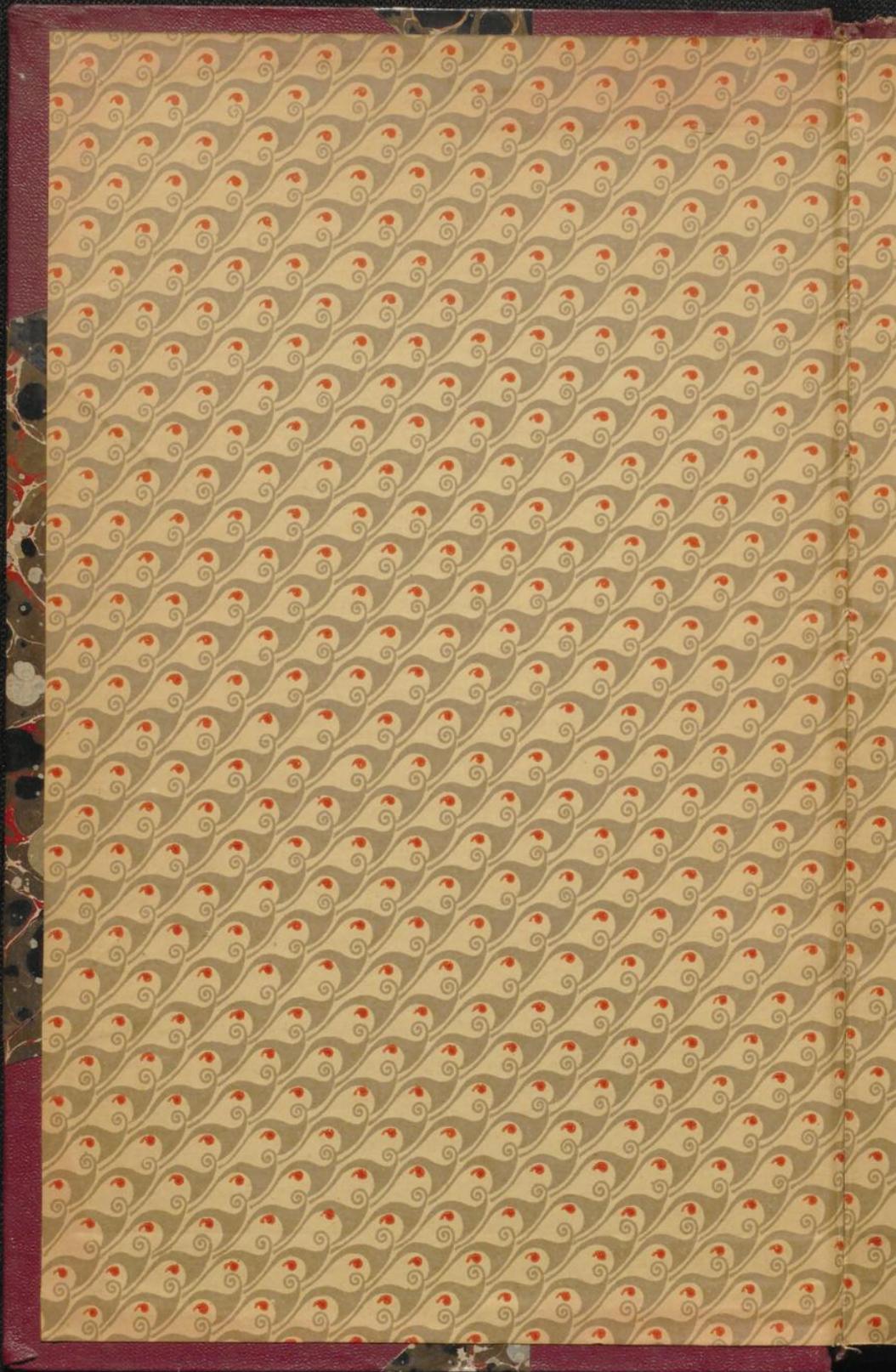
[urn:nbn:de:bsz:31-272319](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272319)

1855 - 1906 unvollst.

43

h

2



Hausordnung

der

Kleinkinderbewahranstalt

Karlsruhe.

§. 1.

In dem Mutterhause der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe soll der Geist christlicher Frömmigkeit walten, der sich in guter Sitte und Ordnung, in Demuth und Gewissenhaftigkeit, in Liebe und Friedfertigkeit bewährt.

§. 2.

Die Leitung des gesammten Haushaltes und der Kinderpflege, die Aufsicht über die Anstaltschwestern, die Zöglinge und die Kinder ist der Hausmutter übertragen. Ihren Anordnungen gebührt von allen Gliedern des Hauses williger Gehorsam. Sie waltet ihres Amtes mit Ernst und Freundlichkeit und mütterlicher Liebe. Wo ihr Wort liebevoller Ermahnung nicht ausreicht, wendet sie sich an die Vorstandsmitglieder, welche zur Unterstützung in Aufrechterhaltung der Hausordnung bestimmt sind. Ernstere Vergehungen sind vor den Gesamtvorstand zu bringen und von ihm zu beurtheilen.

§. 3.

Bei Verhinderung der Hausmutter geht das Aufsichtsrecht auf die älteste Anstaltschwester über. Im übrigen haben die Anstaltschwestern und Zöglinge einander mit schwesterlicher Liebe und Verträglichkeit zu begegnen und sich gegenseitig bereitwillige Hilfe und Unterstützung zu leisten. Etwaige Wünsche, Klagen und Beschwerden

derselben sind bei der Hausmutter oder bei den §. 2 erwähnten Vorstandsmitgliedern anzubringen.

§. 4.

Die Anstaltsschwestern oder Lehrerinnen haben ihre Zeit vorzugsweise der Beaufsichtigung und Behandlung der Kinder in ihren einzelnen Klassen zu widmen. Sie nehmen aber auch nach Anweisung der Hausmutter an den häuslichen Geschäften Theil. Ihre freie Zeit können sie für sich verwenden. Die Zöglinge besuchen ihren Unterricht, machen ihre Aufgaben, betheiligen sich unter Anleitung der Mutter und der Schwestern an der Kinderpflege und besorgen die niederen Haus- und Küchenarbeiten, als Fegen, Spülen, Holz- und Wassertragen u. dergl. Es wird ihnen ein Tag in der Woche bestimmt, an welchem sie für sich arbeiten dürfen.

§. 5.

Das Ausgehen und die Annahme von Besuchen unterliegt der Genehmigung der Hausmutter.

§. 6.

Geschenke an die Lehrerinnen von den Eltern der Kinder oder Freunden der Anstalt fließen in den Schwesternfond oder werden zur Weihnachtsbescherung gelegt.

§. 7.

Für strenge Ordnung in den Schlafzimmern und Betten, sowie für das Ausbessern der Kleider, die Reinigung derselben und der Schuhe haben die einzelnen Schwestern und Zöglinge selbst zu sorgen. Die Kleidung aller Hausbewohner muß einfach und reinlich sein und soll in Schnitt und Stoff eine gewisse Uebereinstimmung tragen.

§. 8.

Die Tagesordnung am Werktag ist folgende:

1. Aufstehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr. Ordnen der Betten und Zimmer, Reinigen der Kleider und Schuhe, Fegen in Haus und Hof
2. Um 6 beziehungsweise 7 Uhr gemeinsame Andacht und Frühstück.
3. Von 7 beziehungsweise 8 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Schule. Die Lehrerinnen empfangen die Kinder in den Lehrsälen. Die Zöglinge verrichten häusliche Geschäfte, erhalten Unterricht, lernen, oder betheiligen sich an der Schulthätigkeit nach Anweisung der Hausmutter.

4. Von 11 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr Essen der Kinder, welche in der Anstalt verköstigt werden. Die Austheilung geschieht durch Lehrerinnen und Zöglinge, eine der Ersteren spricht das Tischgebet.
5. Von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittagessen und Freizeit, während welcher den Zöglingen und jüngeren Schwestern das Ordnen von Tisch und Küche und die Beaufsichtigung der noch anwesenden Kinder obliegt.
6. Von 1 $\frac{1}{2}$ bis 6 beziehungsweise 4 Uhr Schulzeit wie Nr. 3. Nach derselben begleiten einige der Schwestern die Kinder ein Stück Wegs nach Hause, dann werden die Lehrzimmer und sonstigen benützten Räume wieder in Ordnung gebracht, die übrige Zeit des Abends ist der häuslichen Arbeit, wemöglich im gemeinsamen Wohnzimmer, gewidmet.
7. Von 7 bis 8 Uhr Abendessen. Um 10 Uhr Schlafengehen nach einer gemeinschaftlichen Abendandacht.

§. 9.

Am Samstag schließt die Schule um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Nachmittag dient zu häuslichen Arbeiten und zum Besuch bei Kindern und Eltern, namentlich da, wo Krankheit und Schulver säumnisse vorkamen.

§. 10.

Der Sonntag ist Ruhetag. Die Hausgenossen besuchen Vormittags den Gottesdienst und können den Nachmittag zu Ausgängen mit Genehmigung der Hausmutter oder zur stillen Feier daheim benutzen.

1. Einmal die 12. des Monats, wobei in der
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

2. Die 12. des Monats, wobei in der
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

3. Die 12. des Monats, wobei in der
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

4. Die 12. des Monats, wobei in der
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

§ 11

Die Besuche sollen die 12. des Monats
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

§ 12

Die Besuche sollen die 12. des Monats
Kochzeit einmal die Wirtschaft gehalten wird
Kochzeit und Besuche, die der Göttern sind die
Tüchtigkeit

Bedingungen der Aufnahme.

- 1) Frauenpersonen, die sich als Kinderlehrinnen ausbilden wollen, sollen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vor ihrer Aufnahme haben sie vorzulegen:
 - a. ein Zeugniß der Ortsbehörde (des Pfarrers, des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Ortschulraths) über den erfolgreichen Besuch an der Volksschule, über ihre geistige Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel;
 - b. ein Gutachten eines prakt. Arztes über ihre Gesundheitsverhältnisse.
- 2) Die Lehrzeit eines Bögling's dauert zwei Jahre; ist sein Heimathsort nicht allzuweit von Karlsruhe entfernt, so wird vor der Aufnahme eine persönliche Vorstellung der Bewerberin bei einem Mitglied des Verwaltungsraths und bei der Hausmutter, Frau Seufert hier, gewünscht. Die endgültige Aufnahme erfolgt jeweils erst nach einer vierwöchentlichen, in der Anstalt zugebrachten Probezeit. Der Bögling hat in die Anstalt ein ausgerüstetes Bett, ohne Bettstätte, mitzubringen.
- 3) Als Lehrgeld werden 100 Mark berechnet; dasselbe ist in Quartalsraten zum Voraus zahlbar.
- 4) Der Bögling erhält in der Anstalt den nöthigen Unterricht zum Zwecke seiner Berufsausbildung, ferner Kost und Wohnung, sowie Pflege in vorübergehenden Krankheitsfällen.
- 5) Der Verwaltungsrath wird bemüht sein, dem Bögling nach erlangter Ausbildung eine passende Stelle als Kinderlehrerin zu verschaffen; es hat bisher noch niemals an

Gelegenheit zur Anstellung einer Lehrerin gefehlt. Der Verwaltungsrath kann jedoch eine rechtliche Verpflichtung, für die entsprechende Verwendung einer Kinderlehrerin zu sorgen, nicht übernehmen.

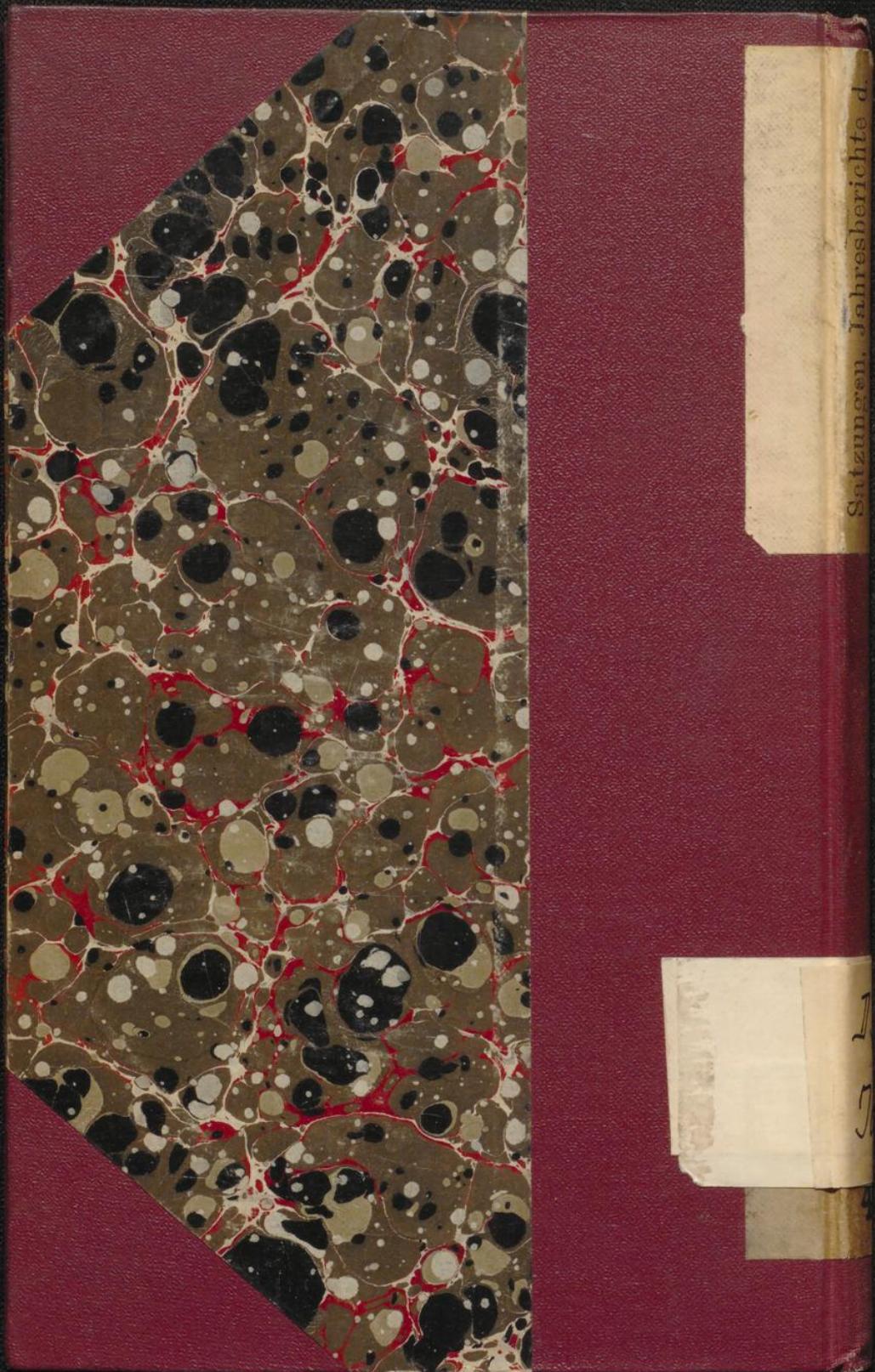
- 6) Der jährliche Gehalt einer Kinderlehrerin, deren Anstellung durch den Verwaltungsrath vermittelt wird, beträgt neben freier Wohnung und Feuerung mindestens 260 Mark, bessert sich aber allmählig nach Leistung und Dienstalter.
- 7) Der Verwaltungsrath hat sich die Aufgabe gestellt, die Errichtung neuer Kinderbewahranstalten im Lande zu befördern. Er bietet deshalb den Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen, besonders Frauenvereinen, seine Dienste zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen an.

Es wird sich empfehlen, daß Zöglinge, welche das Lehrgeld aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, an dem Orte ihrer voraussichtlichen Niederlassung bei den Ortsvorgesetzten oder bei den Vorständen der gemeinnützigen Vereine um eine vollständige oder theilweise Bezahlung des Aufwands zu ihrer Ausbildung einkommen.

Der Verwaltungsrath ist bereit, mit Vertretern von Gemeinden oder Vereinen derartige Lehrverträge abzuschließen und auch während der Lehrzeit jede etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

- 8) Diese Bedingungen bilden eine Ergänzung der Vereinssatzungen und der Hausordnung, deren einzelne Bestimmungen in Kraft bleiben.
- 9) Einer besonderen Vertragsberedung bleibt vorbehalten, Ausnahmen besonders
 - a. bezüglich des Alters des Zöglings und
 - b. bezüglich der Dauer der Lehrzeit und der Größe des Lehrgeldeseintreten zu lassen.





Satzungen, Jahresberichte d.

5